

gungen, den Datenschutz europäisch zu vereinheitlichen, nicht ins Leere laufen und der notwendige Paradigmenwechsel zeitgerecht und gut umgesetzt wird. Die Sensibilisierung der Betroffenen ist also ein wichtiger Vorteil einer effektiven Selbstkontrolle.

Wenn der Datenschutzbeauftragte die Mitarbeiter seines Arbeitgebers für den Datenschutz sensibilisieren soll, dann muss auch die GDD ihre Aufgabe darin sehen, die Öffentlichkeit – und nicht zuletzt den europäischen Gesetzgeber – zu sensibilisieren. Für die GDD selbst ergibt sich dabei ein Dilemma: Ihren zahlenden Mitgliedern käme eine Heraufsetzung der Bestellungsschwelle und die Möglichkeit, Bestellung und Mitgliedsbeitrag einzusparen, entgegen. Für die betroffenen Datenschutzbeauftragten und für die GDD selbst wäre eine Heraufsetzung verhängnisvoll. Wie soll sie ihre Loyalität verteilen?

Bücher

Christoph Schnabel

Heckmann, Dirk (Hrsg.): Internetrecht, juris GmbH Saarbrücken, 3. Aufl. 2011, 1194 S., 149,- €.

Das Datenschutzrecht im Internet spielt eine wichtige Rolle in der Behördenpraxis, der rechtspolitischen Diskussion und auch in den allgemeinen Medien. Im deutlichen Gegensatz dazu steht die Zahl gerichtlicher Fälle, echte Datenschutzfragen werden nur (zu) selten gerichtlich geklärt. In einer solchen Konstellation kommt der juristischen Fachliteratur besondere Bedeutung zu, weshalb das Erscheinen umfangreicher Nachschlagewerke wie dem von Heckmann auch von Praktikern oftmals sehnsüchtig erwartet wird.

Leider erfüllt die Neuauflage die in sie gesetzten Erwartungen nicht vollständig. In der zweiten Auflage von 2009 begann das Werk mit einer 250seitigen Kommentierung des TMG, woran sich Kapitel unter anderem zum Urheberrecht, E-Commerce, E-Government und Strafrecht anschlossen. Die aktuelle Auflage beginnt mit einer Kommentierung der §§ 1-4 TMG auf rund 50 Seiten, im Kapitel 4.2 („Der rechtskonforme Webshop“) sind §§ 5 und 6 TMG kommentiert, Kapitel 9 zum Datenschutzrecht enthält die §§ 11-16 TMG. Das Buch endet mit einem Kapitel über die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter und den §§ 7-10 TMG. Der daraus resultierende Mangel an Übersichtlichkeit ist nicht nur für die Leser von Nachteil, auch die Autoren scheint er nachhaltig verwirrt zu haben, wie sich am Beispiel von IP-Adressen zeigen lässt: In Kap. 2.1 Rn. 5 (Domainrecht) werden IP-Adressen und ihre Funktion ausführlich technisch beschrieben, in Kap. 3.2 Fn. 232 (Urheberrecht/Filessharing) erfolgt eine neue Definition ohne Verweis auf andere Kapitel, ebenso in Kapitel 8 Rn. 142 (Strafrecht). Im Datenschutzrecht (Kapitel 9 Rn. 134) wird dann die Frage behandelt, ob IP-Adressen personenbezogene Daten sind. Diese Frage hat im Internetdatenschutzrecht eine hohe Bedeutung, in der Folge wird sie daher häufig im Bezug auf diese Fundstelle behandelt, aber zum Beispiel in Rn. 512 ff. (der einzigen Stelle an der auf IPv6 eingegangen wird) wird die Problematik wieder ganz neu aufgerollt, als hätte man sie in diesem Buch nicht schon mehrfach gelesen. Auch die Ergebnisse sind durchaus unterschiedlich.

Gleiches gilt für die allgemeine Frage, ob der Personenbezug nach objektiven Kriterien oder nach subjektiven Möglichkeiten zu bestimmen ist. Auch sie wird an unterschiedlichen Stellen im datenschutzrechtlichen Kapitel (Rn. 126 ff.; Rn. 134 ff.; Rn. 463; Rn. 566 ff.) mit unterschiedlichen Nachweisen dargestellt. Die Frage, ob

sich bei anonymen Daten ein Personenbezug herstellen lässt, wird in Rn. 464 verneint, in Rn. 131 hält man die gleiche Frage jedoch für umstritten. Das inzwischen aufgehobene ZugErschwG wird sowohl bei der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter (Kapitel 10, Rn. 158) als auch im Strafrecht (Kapitel 8, Rn. 56 ff.) behandelt, ohne dass eine der Fundstellen auf die andere verweist.

Ein ganz wesentlicher Vorteil des Heckmann liegt hingegen in seiner Aktualität, die für das Gebiet „Internetrecht“ besonders wichtig ist. So enthält das Werk Abschnitte zu allen aktuellen datenschutzrechtlichen Diskussionen, also Google Analytics, dem Likebutton von Facebook und natürlich Google Street View. Auch die relativ aktuellen Urteile zu den Versuchen, Access-Provider als Störer für das Verhalten ihrer Kunden haften zu lassen, sind enthalten (freilich mit Ausnahme des gerade erst ergangenen EuGH-Urteils v. 24.11.2011 – Rs. C-70/10).

Leider schwankt die Qualität der Kapitel noch recht deutlich. Zwischen sehr gründlich bearbeiteten Kapiteln mit verschiedensten Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur finden sich immer wieder Abschnitte, die sich so sehr an einzelnen Konkurrenzwerken orientieren, dass man sich als Leser fragt, ob man nicht lieber gleich das Original zu Rate ziehen sollte. Hier wäre die ordnende Hand des Herausgebers noch stärker als bisher gefragt, um das Werk auf hohem Niveau zu vereinheitlichen.

Insgesamt ist der Heckmann weiterhin auf dem Weg. Die Aufteilung des TMG in die verschiedenen Kapitel sollte rückgängig gemacht werden und die bisher schwachen Kapitel einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden. Erforderlich ist ferner, dass das Werk zukünftig stärker mit einer Stimme spricht und die Antwort auf eine Frage nicht davon abhängt, an welcher Stelle im Werk man nachliest. Dann steht dem Ziel „Standardwerk“ außer etwas Durchhaltevermögen nicht mehr viel im Weg.

Ludwig Gramlich

Bahr, Martin: Recht des Adresshandels. Berlin. Erich Schmidt Verlag, 2011. ISBN 978 3 503 13060 3, 255 S., € 36,80

Das Vorwort ist deutlich genug: Das Buch hat „als Zielgruppe einzig den Unternehmer, der sich im gewerblichen Adresshandel bewegt, im Auge; sei es nun als Verkäufer, Käufer oder Nutzer von Adressdaten. Verbraucherrechte werden ... lediglich an der Stelle erörtert, wo sie für den Unternehmer von Bedeutung sind“. Angestrebt wird ein „Leitfaden“, der „in der Praxis weiterhilft“, um die „oftmals unklaren und widersprüchlichen Regelungen im Bereich des Datenschutzes und Direktmarketings zu meistern“.

Förderlich sind dafür gewiss „umfangreiche Checklisten“ (Anhang 1 – 3: Einwilligungserklärung, Adressvertrag, Kontrolladressen) und sonstige Anlagen (überaus nützlich vor allem – ebenfalls im Anhang – ein Überblick über die Rechtsprechung zu Formulierungen bei Einwilligungserklärungen, ferner Adressen der Aufsichtsbehörden, etwas eklektisch hingegen die Auszüge aus dem BDSG). Auch die in den Text integrierten, aber davon deutlich abgesetzten Beispiele und „Praxis-Tipps“ sind fast durchweg gelungen. Immerhin etwa 4 Fußnoten pro Seite ermöglichen, wie angekündigt, dem interessierten Leser eine Vertiefung des Themas; auch unveröffentlichte Judikatur wird hier herangezogen. Das (fast nur auf Printmedien verweisende) Literaturverzeichnis umfasst 7 Seiten und über 160 Titeln, auch von ausgewiesenen „Datenschützern“. Wenig überzeugend ist insoweit allein das Stichwortverzeichnis, es ist zu knapp und ohne erkennbar klares System; dort findet sich etwa zwar „Ausreißer“ (richtig wäre hier Rn. 799), aber